



Beschluss

TOP I.13 Forschung für KI-Anwendungen in der Justiz erleichtern

Berichterstattung: Bayern, Hessen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz beschäftigt. Sie heben hervor, dass die Forschung an und die Nutzung von KI-Anwendungen in der Justiz großes Potential bietet. KI-Anwendungen können für unterstützende Tätigkeiten z. B. bei der Strukturierung von Sachverhalten, der Bewältigung von Massenverfahren oder der Anonymisierung von Urteilen eingesetzt werden und so die Tätigkeit von Gerichten und Justizbehörden erleichtern. Nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister der Länder ist der Einsatz von KI daher ein wichtiger Baustein, um die Justiz angesichts immer komplexer werdender Verfahren und knapper werdender Ressourcen zukunftsfest auszugestalten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder weisen jedoch darauf hin, dass die Forschung an KI-Anwendungen für den Einsatz in der Justiz zum Teil urheberrechtlichen Problemen begegnet: Für KI-Projekte ist es oftmals erforderlich, große Mengen an anwaltlichen Schriftsätzen, die potenziell urheberrechtlich geschützt sind, im Wege des Text- und Data Mining auszuwerten. Hierfür können sich die Justizstellen, die über die Schriftsätze verfügen, auf die Schranke für das Text- und Data Mining nach § 44b UrhG berufen. In der Praxis müssen Justizverwaltungen und andere staatliche Stellen für derartige Auswertungen aber häufig mit anderen Stellen, z. B. mit KI-Forschung befassten Hochschulen, zusammenarbeiten. Ob § 44b UrhG auch in diesem Fall eine Auswertung ermöglicht, ohne vorsorglich die Zustimmung



aller Autoren einzuholen oder eine Vielzahl von Akteneinsichtsverfahren durchzuführen, ist nach dem Gesetzeswortlaut zweifelhaft. Insbesondere ist fraglich, ob auch bei der externen Stelle ein rechtmäßiger Zugang im Sinne des § 44b Abs. 2 Satz 1 UrhG angenommen werden kann.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder betonen, dass die Zulassung von Text- und Data Mining nach dem Willen des Unionsgesetzgebers nicht nur wissenschaftliche Einrichtungen, sondern auch andere öffentliche und private Einrichtungen in die Lage versetzen soll, sich auf rechtssicherer Grundlage entsprechender Analyseverfahren zu bedienen, u. a. „auch für staatliche Dienste (...) und die Entwicklung neuer Anwendungen oder Technologien“ (ErwGr 18 DSMRL). Damit dieser innovationsfördernde Zweck erreicht wird und das große Potential von KI auch im staatlichen Bereich weiter ausgeschöpft werden kann, halten es die Justizministerinnen und Justizminister der Länder für erforderlich, dass Text- und Data Mining in geeignetem Umfang auch in Zusammenarbeit mit dritten Stellen ausdrücklich zugelassen wird.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher den Bundesminister der Justiz, durch eine entsprechende Änderung im nationalen Urheberrecht für Rechtssicherheit zu sorgen.